

HINWEISE

Ausschlusswirkung

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.

Abstand zu Hochspannungsfreileitungen

Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.

Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber

Im Baugenehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Eisabwurf, Abstände zu Freileitungen zu klären.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und an die umgebenden Strukturen der Münsterländischen Parklandschaft angepassten Erscheinungsbildes sowie zur Vermeidung einer das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig störenden Tages- und Nachtkennzeichnung (Befeuerung) aus Gründen der Flugsicherheit sind die folgenden gestalterischen Leitlinien zu beachten:

1. Für Windkraftanlagen sind nur dreiflügelige Rotoranlagen mit Horizontalachse zulässig.
2. Je Mast ist nur eine Rotoranlage zulässig.
3. Für die Rotoren der Windkraftanlagen ist nur die (aus Windrichtung gesehene) Drehrichtung im Uhrzeigersinn zulässig.
4. Die maximale gesamthöhe der Anlagen über Grund darf 100 m nicht überschreiten.